



Bilaterale Beziehungen zwischen der EU und der Volksrepublik China

Wirtschaftliche und politische Dimension der Beziehungen

China mit 1.3 Mrd. Einwohnern ist nach den USA der zweitwichtigste Handelspartner der EU. Zwischen 1978 und 2003 stieg das bilaterale Handelsvolumen um das Dreißigfache auf ca. 146 Mrd. € an, wobei in den vergangenen Jahren durchschnittlich zweistellige Wachstumsraten erreicht wurden. Umgekehrt ist die EU der wichtigste Handelspartner für China. Nach anfänglichen Überschüssen in der Handelsbilanz lassen sich für die EU in den letzten Jahren steigende Defizite beobachten. Die boomende chinesische Exportwirtschaft profitiert von zwei bilateralen Handelsabkommen und dem allgemeinen Zollpräferenzsystem der EU, das es China ermöglicht, einen Großteil der Exporte ohne Zollschranken in die EU auszuführen. Im Textilhandel prüft die EU angesichts stark gestiegener Importe Forderungen nach Schutzmaßnahmen.

Die EU unterhält seit Beginn der 1970er Jahre diplomatische Beziehungen mit China. Einen Rückschlag erlitten die bilateralen politischen Beziehungen durch die blutige Niederschlagung der chinesischen Demokratiebewegung 1989. Als Reaktion darauf einigte sich der Europäische Rat (ER) im Juni 1989 in der „Erklärung zu China“ auf eine Liste mit Sanktionen, zu denen eine Unterbrechung der militärischen Zusammenarbeit, ein Embargo jeglichen Waffenhandels, die Aussetzung der bilateralen Kontakte auf hoher Ebene, die Zurückstellung der Kooperationsvorhaben und die Einschränkung laufender Programme gehörten. Während die EU die Restriktionen im Bereich der politischen Kontakte sowie der kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit seit Oktober 1990 wieder lockerte, wurden die Aussetzung der militärischen Zusammenarbeit und das Waffenembargo, dessen Umfang weitgehend der Interpretation zugänglich ist, beibehalten.

1994 vereinbarten beide Seiten einen regelmäßigen politischen Dialog, der 1996 um einen zweimal jährlich stattfindenden EU-China-Menschenrechtsdialog ergänzt wurde. Im Rahmen dieses Dialogs spricht die EU mit der chinesischen Führung über bestehende Defizite bei der Beachtung der Menschenrechte und unterbreitet Vorschläge zu ihrer Verbesserung. Im April 1998 wurde ein regelmäßiger EU-China-Gipfel etabliert, welcher im Schnitt einmal jährlich stattfindet und die Leitlinien der bilateralen Beziehungen auf höchster politischer Ebene festlegt. Perspektivisch strebt die EU eine noch engere strategische Kooperation mit der Volksrepublik an. Ein 2003 vorgelegtes Strategiepapier der Europäischen Kommission konstatiert, es liege „mehr denn je im Interesse der EU und Chinas, als strategische Partner bei der Erhaltung und Förderung einer zukunftsfähigen Entwicklung, des Friedens und der Stabilität in der Welt zusammenzuarbeiten“. Darüber hinaus bekräftigt die Kommission das große politische wie wirtschaftliche Interesse der EU an einem weiteren Ausbau der Beziehungen und stellt den Übergang Chinas „in eine stabile, prosperierende und offene Gesellschaft [...], die sich die demokratischen Grundsätze, die freie Marktwirtschaft und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu Eigen macht“, in den Mittelpunkt ihrer Strategie.

Die Diskussion um die Aufhebung des EU-Waffenembargos

Die chinesische Seite sieht die bilateralen Beziehungen einschließlich der wirtschaftlichen Dimension durch das EU-Waffenembargo belastet und weist darauf hin, dass sich die Menschenrechtssituation im Land in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert habe. Internationale Menschenrechtsorganisationen wie etwa Amnesty International (AI) bewerten die Situation der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in China nach wie vor kritisch. Das Europäische Parla-

ment (EP), das hinsichtlich der Aufhebung des Embargos nur eine beratende Funktion hat, sprach sich unter Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen wiederholt gegen eine Aufhebung aus. In einer Gemeinsamen Erklärung, die dem 7. EU-China-Gipfel im Dezember 2004 folgte, bekräftigte der ER dagegen seinen politischen Willen, auf eine Aufhebung des Waffenembargos hinzuwirken. Im gleichen Monat machte der ER deutlich, dass weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht eine Steigerung der Waffenexporte nach China angestrebt wird. Gleichzeitig unterstrich der ER auch die Bedeutung der Annahme des überarbeiteten Verhaltenskodex. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen äußerte im Dezember 2004 die Absicht, eine Entscheidung über die Aufhebung des Embargos bis Ende Juni 2005 herbeiführen zu wollen.

Beeinflusst wird die Diskussion um die Aufhebung des Embargos durch das im März 2005 von der Volksrepublik China beschlossene „Anti-Abspaltungsgesetz“, das im Fall einer Unabhängigkeitserklärung Taiwans auch den Einsatz militärischer Mittel androht. Die USA, die 1989 ihrerseits ein gesetzlich verankertes Waffenembargo gegen China verhängt hatten, befürchten als Schutzmacht Taiwans ebenso wie andere asiatische Staaten einen Transfer sensibler Waffentechnologie an die chinesische Rüstungsindustrie. Die USA sehen auch Gefahren für die transatlantische Verteidigungszusammenarbeit.

Die deutsche und die französische Regierung setzen sich seit einiger Zeit für eine Aufhebung des Embargos ein. Sie vertreten die Meinung, dass auch nach einer Aufhebung des Waffenembargos nationale und europäische Exportbeschränkungen wie der 1998 beschlossene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren, der Letter of Intent und der Gemeinsame Rahmen sowie die Verordnung über den Export von dual-use-Gütern den Rüstungsgüterhandel mit China begrenzen würden. Das Vereinigte Königreich, Italien und einige weitere EU-Mitgliedstaaten stehen einer Aufhebung des Embargos hingegen eher skeptisch gegenüber und treten für eine Rücksichtnahme auf die sicherheitspolitischen Interessen der USA ein. Die britische Regierung versucht, die Entscheidung über eine Aufhebung zumindest bis in das Jahr 2006 zu vertagen. Auf die nach wie vor kritische Menschenrechtsslage in China verweisen vor allem Schweden, Dänemark, die Niederlande und Tschechien.

Vor dem Hintergrund dieser offenen Meinungsunterschiede stand dieser Themenkomplex nicht auf der Agenda des jüngsten ER vom 22./23. März 2005. Ob die erforderliche einstimmige Entscheidung über die Aufhebung des EU-Waffenembargos unter der derzeitigen Ratspräsidentschaft zustande kommen wird, ist zumindest offen.

Der Deutsche Bundestag hatte im Oktober 2004 einen Antrag zum EU-Waffenembargo mehrheitlich angenommen, in dem die Bundesregierung u.a. aufgefordert wird, sich für eine einheitliche und verbindliche Rüstungsexportpolitik gegenüber China einzusetzen und hatte eine Aufhebung des Embargos an Fortschritte etwa im Bereich der Menschenrechte geknüpft.

Quellen:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003): Die Beziehungen EU-China: Gemeinsam Interessen und Aufgaben in einer heranreifenden Partnerschaft. KOM (2003) 533 vom 10.09.2003.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Joint Statement of the 7th EU-China Summit. http://europa.eu.int/comm/external_relations/china/summit_1204/conclusions.pdf.
- Tagung des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Dezember 2004), Schlussfolgerungen des Vorsitzes.
- Erklärung des Europäischen Rates von Madrid zu China, Bull. EG 6-1989, Nr. 1.1.24.
- Antrag Drs. 15/4035; Plenarprotokoll 15/135 und Plenarprotokoll 15/147.

Verfasser/-in: VA Dr. Jörg Schneider; Heike Baddenhausen-Lange, Fachbereich XII – Europa